
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 4. Juni 2009

Seite 245

Nr. 33

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen

Vom 20. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Praktikumsordnung
- § 3 Ziele der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Umfang der berufspraktischen Ausbildung
- § 5 Anrechnung von Praxiserfahrungen
- § 6 Organisation des Praktikums
- § 7 Durchführung des Praktikums
- § 8 Pflichten im Praktikum
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die berufspraktische Studienphase im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 11.09.2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007, Nr. 67).

§ 2 Aufgaben der Praktikumsordnung

(1) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft verlangt als berufspraktischen Teil des Studiums die Teilnahme an einem berufsfeldbezogenen Praktikum als verpflichtenden Bestandteil des Bachelor-Studiengangs (§ 6 Prüfungsordnung). Die Praktikumsordnung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen sowie die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiengangs, die Anerkennung der Praktikumsstellen und die Anrechnung berufspraktischer Vorleistungen.

§ 3 Ziele der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Durch die berufsbezogenen Praktika sollen die Studierenden ihre Fähigkeit erproben, aufbauen und verstärken, die Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (2) In methodisch fundierter eigenverantwortlicher Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb der Universität sollen sich die Studierenden, nicht mehr gesichert innerhalb des gewohnten Hochschul-Lebenszusammenhangs, den Problemen der Praxis aussetzen und Erfahrungen im Handeln hinsichtlich der Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und komplexen Handlungssituationen sowie mit der eigenen Person machen.

§ 4 Umfang der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer zu absolvieren (vgl. § 6 Prüfungsordnung).
- (2) Sofern das Praktikum nicht als Blockpraktikum stattfinden soll, kann bei der Anmeldung (§ 6 Abs. 4) unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Gesamtumfangs des Praktikums eine andere Zeitorganisation vereinbart werden.

§ 5 Anrechnung von Praxiserfahrungen

- (1) Eine Anrechnung früherer Praktika oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen können begründet sein durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, eine mindestens einjährige fortlaufende Berufspraxis in einem außerschulischen pädagogischen Handlungsfeld oder vergleichbare Praxiserfahrungen im gleichen Umfang.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet auf gesonderten Antrag der Prüfungsausschuss oder das Praktikumsbüro, sofern diesem die Aufgabe vom Prüfungsausschuss übertragen wurde. Mit dem Antrag auf Anrechnung früherer Praktika oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten ist ein Reflexionsbericht entsprechend den Anforderungen des Praktikumsberichts (vgl. § 7 Abs. 3) vorzulegen.

§ 6**Genehmigung von Praktikumsvorhaben
und Organisation der Praktika**

(1) Die berufspraktische Studienphase im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist grundsätzlich in pädagogischen Institutionen, Organisationen und Projekten außerhalb des Elementarbereichs angesiedelt. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Praktikumsbüro.

(2) Geeignet für die Durchführung von Praktikumsvorhaben sind solche pädagogischen Institutionen, Organisationen und Projekte, in denen in der Regel mindestens eine Fachkraft mit einer einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung tätig ist und in denen durch diese Fachkraft eine ausreichende Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten gewährleistet ist.

(3) Studierende haben die Möglichkeit, selbst eine Praktikumsstelle vorzuschlagen. Die Universität Duisburg-Essen stellt ein Angebot an Praktikumsstellen bereit. Hierzu werden durch das Praktikumsbüro in geeigneten Praxisfeldern Kontakte hergestellt und Kooperationen vereinbart. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Praktikumsstelle besteht nicht.

(4) Die Genehmigung der von den Studierenden vorgeschlagenen Praktikumsstellen und -vorhaben erfolgt auf der Basis einer einzureichenden Vorhabensskizze durch das Praktikumsbüro für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft. Das Praktikum muss vor Beginn im Praktikumsbüro angemeldet werden und die jeweilige Praktikumsstelle und das Praktikumsvorhaben vom Praktikumsbüro anerkannt sein. Über Widersprüche gegen vom Praktikumsbüro getroffene Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7**Durchführung der Praktika**

(1) Die Praxisphasen werden spezifisch und unmittelbar durch die Veranstaltungen des Moduls 11 vorbereitet, unterstützt und nachbereitet. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist obligatorisch, auch im Falle der Anerkennung berufspraktischer Vorleistungen, und Voraussetzung für die Durchführung der Praktika.

(2) Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsstelle vor Ort. Die Praktikumsinstitution bestätigt die Einrichtung des Praktikumsplatzes und die Durchführung des Praktikums.

(3) Über das Praktikum ist von den Studierenden ein Bericht im Umfang von ca. 20 Seiten zu erstellen, in dem Zielsetzungen, die praktische Arbeit, Ergebnisse und die Reflexion des Praktikums ausgewiesen sein müssen. Gruppenberichte sind möglich, wenn die Einzelleistungen erkennbar sind. Der Praktikumsbericht ist Diskussionsgegenstand im Rahmen der praktikumsnachbereitenden Lehrveranstaltung und wird von der bzw. dem zuständigen Lehrenden abgenommen.

(4) Der Nachweis über das erfolgreich geleistete Praktikum gemäß § 6 Prüfungsordnung wird durch eine Praktikumsbescheinigung erbracht, die das Praktikumsbüro ausgibt. Darauf werden die vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, die Zusage der Praktikumsstelle durch die Praktikumeinrichtung, die Genehmigung des Praktikumsvorhabens durch das Praktikumsbüro, der

Nachweis der Durchführung des Praktikums durch die Praktikumeinrichtung und die Abnahme des Praktikumsberichts durch die bzw. den zuständigen Lehrenden erfasst.

§ 8**Pflichten im Praktikum**

(1) Während des Praktikums unterliegen Studierende denselben Verhaltensregeln wie die Beschäftigten der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wird. Das gilt insbesondere für die Hausordnung, sofern diese Vorschriften für die Beschäftigten enthält. Das Hausrecht des Trägers der Ausbildungsstätten gilt uneingeschränkt auch gegenüber den Studierenden während ihrer praktischen Ausbildung. Die Pflichten als eingeschriebene Studentin oder als eingeschriebener Student an der Universität Duisburg-Essen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen anderen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren, und zwar auch nach Beendigung des Praktikums.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet

1. die nach Maßgabe des Ausbildungsrahmens übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die von der Einrichtung und den von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Ausbildung erteilten Weisungen zu befolgen,
3. die geltenden Ordnungen der Einrichtungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die die Studierenden zu Beginn des Praktikums vom Betrieb belehrt werden,
4. die Arbeitszeit einzuhalten und bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 11.02.2009.

Duisburg und Essen, den 20. Mai 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler